

Der Kanton Basel-Stadt beschäftigt schätzungsweise 400 Volontärinnen und Volontäre bzw. Praktikantinnen und Praktikanten nach deren Studienabschluss. Dabei handelt es sich um voll ausgebildete Akademiker/innen, die beim Kanton meist ihre erste Arbeitsstelle versehen. Volontariate sind befristet und haben eine gewisse Ausbildungsfunktion. Trotzdem erbringen die Volontärinnen und Volontäre weitgehend dieselbe Arbeitsleistung wie regulär angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. Sie arbeiten in aller Regel 100% und sind in die regulären Arbeitsabläufe voll integriert. Die Abgeltung ihrer Arbeitsleistung ist jedoch sehr bescheiden. Gemäss Volontärsverordnung (SG 162.900) beträgt die monatliche Entschädigung derzeit CHF 2'600 brutto (der Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn ist darin bereits eingerechnet). Der Aufwand für die Volontariate und Praktika beträgt 2 Millionen Franken.

Infolgedessen wird im Vorstoss von Dr. L. Engelberger (04.7962.01) die Regierung u.a. aufgefordert zu prüfen, wie hoch ein angemessener Lohn für Volontärinnen und Volontäre wäre und ob sie bereit wären, die Löhne entsprechend zu erhöhen. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort (04.7962.02) keinerlei Verständnis für die unbefriedigende Situation von Studienabgängern. Da die Regierung keinerlei Entgegenkommen für eine angemessene Erhöhung der Volontärsgehälter zeigt, soll dem Anliegen nun mit einer Motion Nachdruck verschafft werden. Die Motionärinnen und Motionäre legen aber Wert darauf, dass die Besoldung nicht auf Kosten der angebotenen Praktika und Volontariate erhöht wird. Die Zahl der beschäftigten Studienabgängerinnen und Studienabgänger soll konstant bleiben.

Die Motionärinnen und Motionäre können sich insbesondere eine Regelung analog der Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien (SAR 165.175) des Kantons Aargau vorstellen. Der Kanton Aargau regelt die Praktikumsgehälter mit dieser Verordnung und legt im Anhang III den Lohnrahmen je nach Nutzen für den Arbeitgeber und der Einsatzdauer fest.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern die Regierung auf den § 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) wie folgt zu ändern:

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt auf dem Verordnungsweg vom Gesetz abweichende Regeln für die Durchgangspositionen (wie zum Beispiel bei Assistenz- und Oberärzten und -ärztinnen), Praktika zwecks beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie für Berufslehrgänge und Berufslehren zu erlassen. Soweit für solche Dienstverhältnisse weder Verordnungen noch Reglemente bestehen, erlässt das Personalamt entsprechende Weisungen und regelt die Lohnansätze nach einheitlichen Gesichtspunkten. Die Entlohnung für Praktika und Volontariate nach abgeschlossenem Hochschulstudium, welche im Rahmen eines ordentlichen Aufgabenkataloges ausgeführt werden, muss existenzsichernd und angemessen sein.

Tanja Soland, Lukas Engelberger, Sibel Arslan, Conradin Cramer, Christine Keller, Anita Heer, Heinrich Ueberwasser, Doris Gysin, Hansjörg Wirz, Jan Goepfert, Ernst Jost, Jürg Stöcklin, Heidi Mück, Patricia von Falkenstein, Felix Meier, Sibylle Benz Hübner